

## Referenzpreisblatt für die Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV

**Stadtwerke Nordfriesland - Netz GmbH**

Angaben netto zzgl. Umsatzsteuer (derzeit 19 %)

gültig ab: **01. Jan 2018**

### Netzgebiet Niebüll

Leistungspreissystem für Entnahmen mit Lastgangmessung	b < 2.500 h/a		b >= 2.500 h/a	
	Euro/kW/a	Ct/kWh	Euro/kW/a	Ct/kWh
Mittelspannung	15,95	3,67	87,15	0,83
Umspannung MS/NS	19,94	4,68	111,87	1,00
Niederspannung	26,93	5,06	106,99	1,85

### Netzgebiet Leck

Leistungspreissystem für Entnahmen mit Lastgangmessung	b < 2.500 h/a		b >= 2.500 h/a	
	Euro/kW/a	Ct/kWh	Euro/kW/a	Ct/kWh
Mittelspannung	16,29	3,61	83,86	0,90
Umspannung MS/NS	20,83	4,24	94,12	1,30
Niederspannung	28,33	4,35	78,62	2,34

### Netzgebiet Bredstedt

Leistungspreissystem für Entnahmen mit Lastgangmessung	b < 2.500 h/a		b >= 2.500 h/a	
	Euro/kW/a	Ct/kWh	Euro/kW/a	Ct/kWh
Mittelspannung	11,97	3,14	78,69	0,47
Umspannung MS/NS	16,89	3,51	79,08	1,03
Niederspannung	25,21	4,35	86,78	1,89

Hinweis:

Eine Leistungsvergütung erfolgt nur für lastganggemessene Anlagen.

Es wird jeweils die tatsächlich vermiedene Leistung vergütet. Die Wahl eines verestigten Verfahrens ist anzumelden.

Es werden die Netzentgelte der Entnahmestelle der der Einspeisung vorgelagerten Netzebene vergütet.

Für Einspeiser in Mittelspannung kommt das Referenzpreisblatt des vorgelagerten Netzbetreibers Umspannung HS/MS zur Anwendung.

Die vermiedenen Netzentgelte der volatilen Bestandsanlagen (Wind und Photovoltaik mit Inbetriebnahme vor dem 1.1.2018) werden wie folgt berechnet:

ab 1.1.2018 2/3-tel der Ausgangswerte (Menge \* Referenzpreisblatt)

ab 1.1.2019 1/3-tel der Ausgangswerte (Menge \* Referenzpreisblatt)

ab 1.1.2020 keine Entgelte

Für neue volatile Anlage mit Inbetriebnahme ab 1.1.2018 werden keine vermiedenen Netzentgelte berechnet.

Für neue sonstige Anlagen mit Inbetriebnahme ab 1.1.2023 werden keine vermiedenen Netzentgelte berechnet.

Bei Netzübernahmen wird das Referenzpreisblatt des Netzbetreibers mit Anschluss der Anlage zum Zeitpunkt 31.12.2016 herangezogen.

Bestandsanlagen, deren Anschluss in nachgelagerte Netzebenen umgebaut wird, werden dann wie Neuanlagen behandelt.